

Bescheid

über die Anerkennung als Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach Landesbauordnung

Neufassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Bearbeitung: Frau Kübart

Tel.: +49 30 78730-349

Fax: +49 30 78730-11349

E-Mail: gku@dibt.de

Datum: 28.03.2018 Geschäftszeichen:
P43

Gemäß § 26 S. 1 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 22. Januar 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 6), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 369), in Verbindung mit

- der Landesverordnung über die Anerkennung als Prüf- Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle nach Bauordnungsrecht (PÜZ-Anerkennungsverordnung - PÜZAVO) vom 6. Dezember 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 887), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 497),
- § 1 Nr. 3 der Landesverordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten auf das Deutsche Institut für Bautechnik (Übertragungsverordnung) vom 3. April 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 407), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. August 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 186)

wird die

**Siebert + Knipschild GmbH
Ingenieurbüro für Kunststofftechnik
Bergstücken 25
22113 Oststeinbek**

Kennziffer: SHO09

entsprechend dem Antrag auf Erweiterung des Anerkennungsumfanges vom 14.11.2017 anerkannt als

- **Zertifizierungsstelle,**
- **Überwachungsstelle für die Fremdüberwachung,**
- **Überwachungsstelle für die Überwachung nach § 18 Abs. 6**

für die in den Anlagen 1a, 1b und 1c aufgeführten Bauprodukte.

Es gelten die jeweils aktuelle Ausgabe der Bauregelliste und die aktuelle Fassung des Teiles II a des Verzeichnisses der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen. Diesem Bescheid liegen die Bauregelliste Ausgabe 2016/2 und der Teil II a des Verzeichnisses der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen, Stand: März 2018, zugrunde.

DIBt



Leiter der Überwachungs- und Zertifizierungsstelle: Dipl.-Ing. Andreas Haacker

Die Anlagen 1a bis 1c sind Bestandteil dieses Bescheides. Des Weiteren sind die Pflichten aus den Anlagen 2 bis 4 dieses Bescheides zu beachten.

Dieser Bescheid ersetzt den vom Deutschen Institut für Bautechnik erteilten Bescheid vom 09.06.2017.

Die Anerkennung gilt in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland nach den Bestimmungen ihrer Landesbauordnungen.

Die Anerkennung wird widerruflich erteilt.

Die Anerkennung kann insbesondere widerrufen werden, wenn die Überwachungs- und Zertifizierungsstelle gegen die Pflichten aus

- den Auflagen zum Bescheid über die Anerkennung als Zertifizierungsstelle gemäß Anlage 2,
- den Auflagen zum Bescheid über die Anerkennung als Überwachungsstelle für die Fremdüberwachung gemäß Anlage 3,
- den Auflagen zum Bescheid über die Anerkennung als Überwachungsstelle für die Überwachung von Tätigkeiten mit Bauprodukten und bei Bauarten gemäß Anlage 4

verstößt. Die Auflagen können nachträglich geändert oder ergänzt werden. Es können zusätzliche Auflagen erteilt werden.

Für die Durchführung des Anerkennungsverfahrens wird eine Gebühr entsprechend der Satzung des Deutschen Instituts für Bautechnik erhoben. Der Gebührenbescheid ist beigelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Deutschen Institut für Bautechnik, Kolonnenstraße 30 B in 10829 Berlin, einzulegen.

Fiege



Anlage 1a

Seite 1 von 1

zum Bescheid vom 28.03.2018

über die Anerkennung der Siebert + Knipschild GmbH, Ingenieurbüro für Kunststofftechnik, Bergstücken 25, 22113 Oststeinbek, (SHO09) als Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach Landesbauordnung

1. Bauprodukte der Bauregelliste A Teil 1

Ifd. Nr. der Bauregelliste A Teil 1	Bezeichnung des Bauprodukts	Anerkennung als			
		Prüfstelle nach § 26 Satz 1 Nr. 1 LBO	Prüfstelle nach § 26 Satz 1 Nr. 2 LBO	Überwachungsstelle nach § 26 Satz 1 Nr. 4 LBO	Zertifizierungsstelle nach § 26 Satz 1 Nr. 3 LBO
12.1.12	Rohre und Formstücke aus glasfaserverstärktem Polyesterharz (UP-GFK) für erdverlegte Abwasserkanäle und -leitungen und für Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften	-	-	x	x
12.1.13	Einsteig- und Kontrollschächte aus glasfaserverstärkten duroplastischen Kunststoffen (GFK) auf der Basis von Polyesterharz (UP)	-	-	x	x



Anlage 1b

Seite 1 von 1

zum Bescheid vom 28.03.2018

über die Anerkennung der Siebert + Knipschild GmbH, Ingenieurbüro für Kunststofftechnik, Bergstücken 25, 22113 Oststeinbek, (SHO09) als Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach Landesbauordnung

2. Bauprodukte mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung entsprechend dem Teil II a des Verzeichnisses der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen

lfd. Nr. der Zulassungsgruppe	zugehörige Zulassungsnummern	Bezeichnung der Zulassungsgruppe	Anerkennung als		
			Prüfstelle nach § 26 Satz 1 Nr. 2 LBO	Überwachungsstelle nach § 26 Satz 1 Nr. 4 LBO	Zertifizierungsstelle nach § 26 Satz 1 Nr. 3 LBO
6.1/1	Z-10.1-... Z-10.6-... Z-10.9-...	Bauelemente aus Verbundwerkstoffen und glasfaserverstärkten Kunststoffen	-	x	x
31.1/1	Z-42.1-... Z-42.2-... Z-42.3-...	Rohre, Formstücke, Schächte, Innenauskleidungen aus Kunststoffprodukten, Sanierungsverfahren mit Kunststoffprodukten	-	x	x
31.1/2	Z-42.1-... Z-42.2-... Z-42.3-...	Rohre, Formstücke, Schächte, Innenauskleidungen aus glasfaserverstärktem Polyesterharz (UP-GF), Sanierungsverfahren mit glasfaserverstärktem Polyesterharz (UP-GF)	-	x	x
31.1/6	Z-42.5-...	Verbindungsbauteile	-	x	x
31.1/9	Z-42.1-...	Rohre, Formstücke und Schächte aus gefülltem Reaktionsharzformstoff	-	x	x



Anlage 1c

Seite 1 von 1

zum Bescheid vom 28.03.2018

über die Anerkennung der Siebert + Knipschild GmbH, Ingenieurbüro für Kunststofftechnik, Bergstücken 25, 22113 Oststeinbek, (SHO09) als Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach Landesbauordnung

3. Überwachungsstelle für die Überwachung von Tätigkeiten mit Bauprodukten und bei Bauarten entsprechend Teil V des Verzeichnisses der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen

Ifd. Nr.	Anerkennungsgegenstand	Anerkennung als Überwachungsstelle für die Überwachung nach § 26 Satz 1 Nr. 5 LBO
9	Überwachung der Ausführung von Verfahren zur Sanierung von Abwasserkanälen und -leitungen mittels Schlauchlining und Kurzlining nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Z-42.3-...	x

